

# **Satzung des Vereins Lyryx e.V.**

in der Gründungsversammlung vom 13. August 2017 angenommene Fassung.

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1) Der Verein trägt den Namen Lyryx.
- 1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 1.3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 1.4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

### **2.1) Zweck**

Lyryx e.V. handelt im soziokulturellen und interkulturellen Auftrag. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

- 2.1.1) die Förderung der kulturellen Belebung der Stadt Chemnitz und Umgebung
- 2.1.2) die Förderung der Jugendarbeit
- 2.1.3) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### **2.2) Tätigkeitsbereiche des Vereins**

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

#### **2.2.1) Förderung der kulturellen Belebung der Stadt Chemnitz und Umgebung**

Lyryx e.V. organisiert und führt Musikkonzerten, mit dem Ziel der kulturellen Belebung der Stadt Chemnitz und deren Umgebung, durch. Hierzu möchte der Verein Musikern Auftritts – und Gastspielmöglichkeiten ermöglichen. Ziel ist es auch, den Nachwuchs zu fördern. Lyryx e.V. bietet diesbezüglich eine Plattform.

Lyryx e.V. verbindet künstlerische Produktivität und Qualität mit dem Anspruch ein fester Bestandteil der Stadt und Umgebung zu sein. Dies soll in Kooperation mit verschiedensten Künstlern realisiert werden.

Lyryx e.V. unterstützt gemeinnützige Projektvorhaben der regionalen Kulturnetzwerke aktiv. Eine Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes wird angestrebt.

Die Förderung des bürgerschaftlichen und sozialen Engagements soll ebenso Bestandteil des Schaffens vom Lyryx e. V. sein, wie die Förderung von Bildung. Der Verein möchte zur Mitgestaltung anregen.

### **2.2.2) Förderung der Jugendarbeit**

Lyryx e.V. möchte Jugendliche zur Wahrnehmung und zum Umgang mit der Kunst und der Kultur anregen und deren Teilhabe ermöglichen.

### **2.2.3) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf alle Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

Lyryx e.V. verfolgt insbesondere die Arbeit gegen Diskriminierung. Der Kunst- und Kulturaustausch im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, Religion, ethnischen und kulturellen Herkunft wird gefördert.

### **2.3) Satzungszweck**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3.5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale und die Erstattung tatsächlich angefallener Aufwendungen sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Im Fall der Minderjährigkeit muss das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über eine Mitgliedsaufnahme wird der Antragsteller informiert.

4.2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Sie haben ihre aktuelle Postadresse schriftlich mitzuteilen.

4.3) Die Mitgliedschaft ist bei Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie bei Vereinsauflösung beendet.

Der Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen hat, wird mit Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendermonats, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, wirksam. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung bei dem Vereinsvorstand.

4.4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag 3 Monate lang im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4.5) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich und ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung nach dem Ermessen des Vorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

7.2) Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung (nicht Bestandteil der Satzung) schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin ein. Das Einladungsschreiben beinhaltet die Punkte der Tagesordnung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Versammlungsleiter/in die Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge, die in der Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen eingetragenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss im Einladungsschreiben hingewiesen werden. Hier ist auf die Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu achten.

7.3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

7.3.1) Wahl der Vorstandsmitglieder

7.3.2) Beschlussfassung über einen Mitgliedsbeitrag

7.3.3) Behandlung vorliegender Anträge

7.3.4) jährliche Entgegennahme des Vorstands- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

7.4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.6) Beschlüsse werden bei Einstimmigkeit gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt und durch das Protokoll mit den Unterschriften der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers beurkundet.

7.7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

7.8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

7.8.1) der Vorstand beschließt

7.8.2) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat

## **§ 8 Vorstand**

8.1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.2) Der Vorstand besteht aus:

8.2.1) der/dem Vorsitzenden

8.2.2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

8.3) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, um gefasst werden zu können. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlzeit weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsdauer aus oder legt sein/ihr Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend verhindert, so wird sein/ihr Amtsnachfolger/in durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer dieses/dieser Amtsnachfolgers/in ist identisch mit der ursprünglichen Amtsdauer des/der Amtsvorgänger/in.

8.4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

8.5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsbefugt.

8.6) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen werden zu

Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in Form eines Konsens.

8.7) Gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes steht der Mitgliederversammlung ein Vetorecht zu, insofern sie sich darüber mehrheitlich einig ist. Das Vetorecht ist unmittelbar, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Beschluss auszuüben.

8.8) Der Vorstand muss zurücktreten, wenn ihm oder einem seiner Mitglieder von der Mitgliederversammlung das Misstrauen mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen wird. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Neuwahl.

8.9) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

8.10) Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn zur Leitung der Geschäftsstelle einsetzen. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der/die GeschäftsführerIn für den Verein vertretungsbefugt. Der/die GeschäftsführerIn nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung, Sonstiges**

9.1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen der Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der kulturellen Belebung der Stadt Chemnitz und Umgebung, die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

9.3) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

Chemnitz, den 13. August 2017